Vertrag zwischen	**Liechtensteinische Kraftwerke,** Im alten Riet 17, 9494 Schaan (nachstehend als **LKW** bezeichnet)
und	**x** **x** **x** (nachstehend als **Anbieter** bezeichnet)
betreffend	**Teilnehmeranschlussleitung Kupfer** (TAL Kupfer)

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihren CUDA-, CATV- und LWL-Anschlussnetzen, einschliesslich der physischen (elektrisch/optischen) Vollentbündelung, des gemeinsamen Zugangs *(Shared Access)* und des Zugangs zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren.

1.2 Die Erbringung dieser Zugangsdienste richtet sich an nach Art. 43 KomG beim Amt für Kommunikation gemeldete Anbieter von Dienstleitungen der elektronischen Kommunikation.

1.3 Der vorliegende Vertrag regelt die allgemeinen Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen, sowie die Grundzüge für den physischen Zugang zu den Teilnehmeranschlussleitungen Kupfer (TAL Kupfer). Dieses Standardangebot für den physischen Zugang und hierzu notwendigen Annex-Leistungen beruht auf der Verfügung des Amtes für Kommunikation vom 16. Dezember 2009 betreffen Massnahmen der Sonderregulierung auf dem Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen an festen Standorten.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Der vorliegende Vertrag ist aufgeteilt in die vorliegende Vertragsurkunde („Standardvertrag“) und die weiteren Vertragsbestandteile.

2.2 Weitere Vertragsbestandteile sind in der jeweils genehmigten Version:

2.2.1 TAL Kupfer Leistungsbeschreibung;

2.2.2 Handbuch Preise TAL Kupfer;

2.2.3 Handbuch Betrieb TAL Kupfer;

2.2.4 Handbuch Technik TAL Kupfer;

Gelöscht: 4

2.2.5 Handbuch Spektrum Management[1];

2.2.6 Handbuch Abrechnung Produkte;

2.2.7 Standortliste;

2.2.8 Kontaktstellen TAL Kupfer;

2.2.9 Handbuch Definitionen und Abkürzungen Produkte; sowie

2.3 Die weiteren Vertragsbestandteile sind dem Standardvertrag beigefügt. Sämtliche aufgeführten Vertragsbestandteile bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

2.4 Geänderte bzw. angepasste Vertragsbestandteile sind auf dem e-Schalter http://www.lkw.li/e-schalter/ abrufbar. Die LKW werden den Vertragspartner über Änderungen des Vertrages oder einzelner Vertragsbestandteile rechtzeitig informieren.

2.5 Der Standardvertrag regelt im Sinne einer Rahmenvereinbarung die Grundzüge und Rahmenbedingungen für die TAL Kupfer. Basierend darauf können im Rahmen von Bestellungen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li, konkrete Dienstleistungen bezogen werden. Die Unterzeichnung des Standardvertrages ist Voraussetzung für den Abschluss von Bestellungen.

2.6 Die einzelnen von dem Anbieter bezogenen Dienstleistungen ergeben sich aus den Bestellungen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li, welche integrierender Bestandteil dieses Vertrages darstellen. Der jeweils aktuelle Stand der abgeschlossenen Bestellungen TAL Kupfer, ergibt sich aus der monatlichen Rechnung der LKW.

2.7 Sofern zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen Widersprüche bestehen, gilt jeweils der Vertragsbestandteil, in dem das jeweilige Thema konkret und hauptsächlich behandelt wird.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Für die Auslegung der in diesem Vertrag und in den Vertragsbestandteilen verwendeten Begriffe und Abkürzungen gelten die im Handbuch Definitionen und Abkürzungen verwendeten Definitionen und Bestimmungen.

3.2 Für den Fall, dass in den einzelnen Vertragsbestandteilen Interaktionen auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Webtool, etc.) ausdrücklich vorgesehen sind, vereinbaren die Parteien hiermit, dass die Anforderungen an die Schriftlichkeit erfüllt sind, wenn die Interaktionen gemäss den in den jeweiligen Vertragsbestandteilen beschriebenen Prozessen auf elektronischem Weg erfolgen. Interaktionen via E-Mail oder Telefax erfolgen an die dafür definierte Kontaktperson bzw. -adresse gemäss Liste Kontaktstelle.

[1] Die vorliegende Version 1.2 entspricht nicht den neuesten tech. Erkenntnissen und wird zusammen mit den Diensteerbringer überarbeitet. Bis zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes werden keinem Betreiber Verpflichtungen auferlegt werden bzw. niemandem Nachteile entstehen. Im Zweifel bzw. bei bi- oder multilateral nicht beilegbaren Streitigkeiten, steht es den Parteien frei, das AK als Schlichtungsstelle anrufen. (Vgl. unten Punkt 14).

Gelöscht: 4

3.3 Für Interaktionen via E-Mail akzeptieren die Vertragspartner, dass dafür die vom Absender ausgedruckte Papierkopie einer solchen E-Mail, wie auch die Übermittlungszeit des Absenders, als Nachweis für die rechtsgültig erfolgte Mitteilung gilt.

4 Allgemeine Voraussetzungen der TAL Kupfer

4.1 Die LKW erbringen dem Anbieter den Dienst TAL Kupfer soweit und solange dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Insbesondere die nachfolgend erwähnten Voraussetzungen müssen für den Bezug jeweils kumulativ und im konkreten Einzelfall erfüllt sein. Ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, wird im Zuge jeder einzelnen Anfrage des Anbieters geprüft. Die LKW behalten sich zudem vor, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu jedem anderen beliebigen Zeitpunkt zu prüfen.

4.2 Der Dienst wird nur angeboten in Zusammenhang mit bestehenden Teilnehmeranschlüssen und an Verteiler Standorten der LKW, die über genügend Kapazität (inkl. Reserven) verfügen. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf einen Ausbau. Die LKW stimmen die Ausbaupläne mindestens halbjährlich in einem Planungsgremium ab, in welchem die effektiven Bezüger von Netzinfrastrukturressourcen dieses Vertrages vertreten sind, zum Zwecke eines bedarfsgerechten und kostenbewussten Ausbaus der vorhandenen Netze unter Berücksichtigung der Anforderungen aller Diensteerbringer und unter optimaler Nutzung der bestehenden Infrastrukturen.

4.3 TAL Kupfer wird nur an denjenigen Standorten angeboten, an denen der Anbieter auch Endkunden bedient. Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung von TAL Kupfer, wenn keine Endkunden innert 3 Monaten aufgeschaltet werden (Hortung).

4.4 Eine Liste mit den verfügbaren Standorten ist in der Standortliste TAL Kupfer ersichtlich. Die Liste kann über das LKW-Portal abgerufen werden (http://www.lkw.li/e-schalter/). Die LKW können die Standortliste TAL Kupfer in begründeten Fällen, mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten jederzeit, einseitig anpassen. Eine Anpassung kann sowohl eine Erweiterung, als auch eine Reduktion von Standorten sein. Im Falle einer Reduktion wird dem Anbieter eine Alternative unterbreitet.

4.5 Die Bestimmungen des Handbuchs Spektrum Management sind einzuhalten. Im Einzelfall kann die Verwendung bestimmter Technologien für den TAL Kupfer ausgeschlossen sein.

4.6 Die LKW planen ein bedarfsgerechtes Kommunikationsnetz nach Massgabe von Art. 5 und Art. 15 KomG und den Vorgaben der Regierung in der Eignerstrategie für die LKW in der jeweils geltenden Fassung. Die Ausbauplanung sieht vor, die bestehenden Kupfer- und Koaxialnetze mittel- bis langfristig durch ein FTTB Netz zu ersetzen, wobei die landesweite Umstellung auf Glasfasertechnik gebietsweise ausgeführt wird. Die LKW informieren die betroffenen Anschlussinhaber, dass die bestehenden Kupferanschlüsse frühestens 12 Monate nach erfolgter Installation der FTTB-Anschlüsse ausser Betrieb genommen werden.

5 TAL Kupfer / Leistungen der LKW

5.1 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung und im Handbuch Technik definiert. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Erweiterung des Leistungsumfangs. Nicht explizit aufgeführte Leistungen jeglicher Art sind nicht Gegenstand des Vertrages und müssen in einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

Gelöscht: 4

5.2 Sämtliche von den LKW zur Verfügung gestellten TAL Kupfer verbleiben im Eigentum der LKW.

5.3 Der Anbieter darf den TAL Kupfer ausschliesslich für den tatsächlichen Bedarf zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten nutzen.

5.4 Die von den LKW tatsächlich erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus den Bestellungen TAL Kupfer mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li. Der Vertrag über die einzelne Leistung (Einzelvereinbarung) kommt zustande durch die Bestellung des Anbieters gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

5.5 Die LKW haften nicht und machen auch keine Rückerstattungen bei angekündigten Unterbrüchen infolge betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten, und bei Messungen oder Netzumschaltungen/Netzausbauten während und falls notwendig auch ausserhalb des geplanten Wartungsfensters (Coordinated Maintenance Window, CMW). Die Zeiten für das CMW sind im Handbuch Betrieb definiert.

6 Leistungen und Pflichten des Anbieters

6.1 Der Anbieter ist verpflichtet, die im Handbuch Preise aufgeführten vereinbarten Preise an die LKW zu zahlen.

6.2 Der Anbieter ist für den Inhalt der Informationen verantwortlich, die er oder ihm zurechenbare bzw. von ihm beauftragte Dritte den LKW übermitteln oder bearbeiten lassen.

6.3 Der Anbieter liefert LKW auf Anfrage netzwerkbezogene Informationen betreffend die Ausrüstung, einschliesslich der eingesetzten Technologie und der Software sowie der elektrischen Verbrauchsnennwerte der Geräte, die an der Infrastruktur von LKW angeschlossen sind oder werden. Falls die LKW die berechtigterweise verlangten Informationen nicht erhalten, trägt der Anbieter allfällige daraus entstehende Nachteile und Kosten.

6.4 Änderungsbegehren des Anbieters, die vertraglich festgelegte Werte oder Standorte betreffen (wie Erweiterungen, Reduktionen etc.), sind via Bestellungen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li an die Kontaktstelle zu richten. Es gelten die Bestimmungen über die Bestellung gemäss Handbuch Betrieb. Die Bestimmungen zur Kündigung sind einzuhalten.

6.5 Sämtliche von dem Anbieter im Rahmen der TAL Kupfer aufgestellten resp. installierten aktive Ausrüstungen und Anlagen verbleiben im Eigentum des Anbieters bzw. allfälliger Dritter.

7 Preise und Konditionen

7.1 Die Preise für TAL Kupfer werden im Handbuch Preise festgehalten.

7.2 Die vereinbarten Konditionen für jede einzelne TAL Kupfer ergeben sich aus den Bestellungen mit dem Bestellformular auf comweb.lkw.li.

7.3 Die Rechnungsstellung und das Inkasso ergeben sich aus dem Handbuch Abrechnung.

8 Haftung

Gelöscht: 4

8.1 Grundsatz

Die Vertragspartner haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag des durchschnittlichen Jahresumsatzes (basierend auf den letzten drei Jahren vor Schadenseintritt) der LKW mit dem Anbieter aufgrund dieses Vertrages, maximal jedoch auf CHF 10 Millionen.

8.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Vertragspartner nach dem Gesetz.

9 Anpassungen des Vertrages

9.1 Vertragsänderungen

9.1.1 Die LKW können das Basisangebot nach Genehmigung durch das Amt für Kommunikation anpassen. Die Anpassung wird dem Anbieter so rechtzeitig mitgeteilt, dass er den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Frist kündigen kann. Kündigt der Anbieter den Vertrag nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist spätestens auf den Zeitpunkt der Anpassung, so gilt die Anpassung als genehmigt. Die durch die Anpassung auf Seiten der Anbieter entstehenden Kosten werden durch diese selbst getragen.

9.1.2 Jeder Vertragspartner hat das Recht, Änderungen des Standardvertrags nachzufragen. Die LKW sind verpflichtet, über begründete Änderungsbegehren ernsthafte Verhandlungen nach Treu und Glauben zu führen. Eine erfolgte Einigung ist der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

10 Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrages und der TAL Kupfer

10.1 Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann ordentlich ausschliesslich vom Anbieter gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

10.2 Für die einzelne TAL Kupfer gilt eine Mindestvertragsdauer von einem Monat. Danach läuft der Vertrag über die einzelne TAL Kupfer für eine unbestimmte Dauer weiter und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Arbeitstagen – erstmals per Ende der Mindestvertragsdauer – vom Anbieter gekündigt werden. Die Kündigung einer einzelnen TAL Kupfer erfolgt in diesem Fall mit dem Bestellformular Kündigung auf dem comweb.lkw.li und gemäss Ablauf im Handbuch Betrieb.

10.3 Die LKW sind berechtigt, TAL Kupfer in einer vollständig mit LWL erschlossenen und betriebsfähigen Makrozelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen, wobei der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung mindestens 12 Monate nach Abschluss des LWL-Ausbaus zu liegen hat. Die Kündigung erfolgt in geeigneter Form. Die LKW informieren den Anbieter laufend – in der Regel monatlich – über den Ausbaustand LWL und über die geplanten Abschaltungen.

10.4 Auf den Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages gelten auch alle vereinbarten TAL Kupfer als gekündigt. Für noch nicht abgelaufene Mindestvertragsdauern von vereinbarten TAL Kupfer sind die restlichen Vergütungen bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer, ungeachtet einer früheren Vertragsbeendigung, geschuldet.

Gelöscht: 4

11 Ausserordentliche Beendigung des Vertrages

11.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen.

11.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:

11.2.1 der Konkurs über das Vermögen einer Partei eröffnet oder einer Partei die Nachlassstundung gewährt wird;

11.2.2 Bestehen begründete Zweifel an der Einhaltung der Zahlungsbedingungen, können die LKW eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, können die LKW die Geschäftsbeziehungen frist- und entschädigungslos auflösen. Das gleiche gilt bei Nachlassstundung oder Konkurseröffnung, wenn die Kunden oder der Sachwalter bzw. Masseverwalter trotz Aufforderung keine Sicherheit leisten**;**

11.2.3 die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat;

11.2.4 die andere Partei aufgelöst und liquidiert wird;

11.2.5 behördliche Restriktionen oder Auflagen oder gesetzliche Bestimmungen die Leistung verunmöglichen;

11.2.6 wenn die andere Partei die Geheimhaltungsverpflichtung gemäss Punkt 12 verletzt; und

11.2.7 wenn die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten grob oder wiederholt verletzt.

11.3 Die LKW haben überdies das Recht, den Vertrag sowie einzelne Dienstleistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragsdauer, aufzulösen, falls:

11.3.1 die gesetzliche Verpflichtung, aufgrund derer der Vertrag geschlossen wurde, dahinfällt bzw. geändert wurde.

12 Geheimhaltung

12.1 Umfang

12.1.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Entbündelungsanordnung der anderen Partei bekannt werden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

12.1.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht werden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

12.2 Behörden und Gerichte

Gelöscht: 4

12.2.1 Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen; es sei denn die gesetzliche Vorschrift oder die behördlich bzw. gerichtliche Anordnung würde dies untersagen.

13 Besondere Bestimmungen

13.1 Geistiges Eigentum

Für die Dauer der Geschäftsbeziehungen erhalten die Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der Leistungen der LKW. Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Leistungen der LKW verbleiben der LKW oder berechtigten Dritten. Soweit die Rechte solchen Dritten zustehen, garantieren die LKW, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügen.

13.2 Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller zumutbarer Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, behördlichen Anordnungen usw. ihre Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung nicht wahrnehmen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

13.3 Verrechnungsausschluss

Schulden gegenüber den LKW dürfen von den Kunden nicht ohne deren schriftliche Zustimmung mit eigenen Forderungen verrechnet werden.

14 Schlichtung

14.1 Im Fall von Streitigkeiten über oder Meinungsverschiedenheiten aus dem gegenständlichen Standardangebot ist jede Partei berechtigt, die Regulierungsbehörde gemäss Art. 59 KomG anzurufen. Die andere Partei ist verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Auf diesen Vertrag gelangt ausschliesslich liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ist Vaduz. Die LKW haben zudem das Recht, den Anbieter an seinem allfälligen ausländischen Sitz sowie überall dort, wo sie über eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung oder über Vermögen verfügt, zu belangen (Wahlgerichtsstand zugunsten LKW).

16 Inkrafttreten und Ausfertigung

16.1 Dieser Vertrag tritt per 01.01.2015 in Kraft. Er ersetzt alle zwischen den Parteien bisher vereinbarten Vertragsbestimmungen betreffend TAL Kupfer und RUO.

Gelöscht: 4

16.2 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Unterschriften der Parteien

Für den Anbieter

Ort und Datum:

Für die LKW

Netzprovider Kommunikation **Netzprovider Kommunikation**

Ort und Datum:

Gelöscht: 4